

15.11.2017

---

## Bitcoin & Co. und Steuern

**Die hohe Kursvolatilität von Bitcoin erregt Aufmerksamkeit und weckt Interesse. Bei Bitcoin & Co. handelt es sich um steuerpflichtiges Vermögen. Sie sind im Guthaben- und Wertschriftenverzeichnis zu deklarieren.**

### Allgemeines

Bitcoin ist eine Recheneinheit, Wertaufbewahrungs- und Zahlungsmittel. Bitcoin lassen sich voneinander unterscheiden und aussondern. Nutzer von Bitcoin sind als sachenrechtliche Eigentümer zu qualifizieren, analog wie Besitzer von Bargeld. Bitcoin stellt kein Wertpapier dar, sondern ist abhängig von einem Protokoll und der entsprechenden Technologie.

Neben Bitcoin gibt es auch Onecoin, Dash und wie die rund 900 verschiedenen Kryptowährungen alle heissen. Nur wenn sie ähnlich wie Bitcoin ausgestaltet sind, werden sie steuerlich gleich wie Bitcoin behandelt.

### Vermögenssteuerrechtliche Qualifikation

Bitcoin unterliegen der Vermögenssteuer (§ 43 Abs. 1 StG). Aufzuführen sind Bitcoin und andere Kryptowährungen aus verfahrensökonomischen Gründen und entgegen der sachenrechtlichen Qualifikation im Guthaben- und Wertschriftenverzeichnis als "übrige Guthaben".

Den Nachweis des Eigentums an Bitcoin kann der Nutzer mit einem Ausdruck der Jahresendbestände des Wallets, also der digitalen Brieftasche, erbringen.

Für die Bewertung der Jahresendbestände ermittelt die Eidg. Steuerverwaltung seit Ende 2015 einen Durchschnittswert für Bitcoin. Wird von der Eidg. Steuerverwaltung aufgrund fehlenden Handels kein Jahresendkurs festgelegt, so ist eine Kryptowährung zum Kaufpreis zu deklarieren. Allenfalls rechtfertigt sich ein Abschlag aufgrund fehlenden Handels o.ä.

### Einkommenssteuerrechtliche Qualifikation

Kapitalgewinne aus beweglichem Privatvermögen sind grundsätzlich steuerfrei (§ 31 Abs. 1i StG). Qualifiziert hingegen jemand als gewerbmässiger Händler, sind die Gewinne aus dem Handel mit Kryptowährungen als selbständiges Erwerbseinkommen steuerbar. Die Bestimmungen über die selbständige Erwerbstätigkeit sind direkt bzw. diejenigen über den Wertschriftenhändler (dazu Kreisschreiben EStV Nr. 36 vom 27. Juli 2012) analog anwendbar.

Das Schürfen (Mining) von Bitcoin durch Zurverfügungstellung von Rechnerleistung sowie das Vereinnahmen von Einkünften in Bitcoin stellen ebenfalls steuerbares Einkommen dar.

### Autor/Kontakt

Beat Elmiger, Wertschriften + Verrechnungssteuer  
041 228 57 29, [beat.elmiger@lu.ch](mailto:beat.elmiger@lu.ch)